

Berlin, Düsseldorf, Bonn, 6. Mai 2022

**BRIEF AN ALLE DEUTSCHEN MITGLIEDER DES ENVI-AUSSCHUSSES:
FAIREN UND FREIEN HANDEL MIT ROHSTOFFEN AUS DEM RECYCLING GEWÄHRLEISTEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie als Mitglieder des ENVI-Ausschusses nach der Veröffentlichung des ENVI-Berichtsentwurfs über die EU-Abfallverbringungsverordnung mit einer Frist für Änderungsanträge bis zum 18. Mai 2022.

Als Verbände der Handels-, Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft, die zusammen weit über 1.500 Unternehmen vertreten, unterstützen wir einige der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Digitalisierung der innereuropäischen Abfallverbringung, die Bekämpfung illegaler Verbringungen oder die Beschleunigung der Verbringung von Abfällen innerhalb der EU zu Verwertungszwecken. Die Recyclingverbände bleiben jedoch sehr kritisch gegenüber einer Reihe von vorgeschlagenen Änderungen, die die Ausfuhr von Rohstoffen aus dem Recycling in Nicht-EU-Länder beschränken. Diese werden nach EU-Recht als Abfall eingestuft, obwohl sie keine Umweltprobleme verursachen, wozu aufbereiteter Metallschrott genauso wie Altpapier zählt, die sofort wieder einsetzbar sind.

Die vorgeschlagenen Zugangsbeschränkungen zu den internationalen Märkten für Rohstoffe aus dem Recycling, bei denen es sich um bereits aufbereitete direkt einsetzbare Abfälle handelt, hätten katastrophale Folgen für die Recyclingwirtschaft und sie werden den Übergang zu einer kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft in Europa und darüber hinaus behindern. Denn der internationale Markt ist für die Recyclingwirtschaft als Ventil für nicht vorhandene Verarbeitungskapazitäten im EU-Raum essenziell. Weiterhin haben die im Inland nicht benötigten Mengen beim Einsatz in den Empfängerstaaten einen positiven Einfluss auf die Ökobilanzen der verarbeitenden Industrie. Denn auch dort spart die Substitution von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe Ressourcen, Energie und CO₂ ein.

Im Folgenden finden Sie Änderungsvorschläge, die darauf abzielen, die grundlegenden Mängel des Kommissionsvorschlags zu beheben, indem insbesondere sichergestellt wird, dass sich die Exportbeschränkungen auf „problematische Abfallströme“ konzentrieren, ohne den freien, fairen und nachhaltigen Handel mit Rohstoffen aus dem Recycling zu beeinträchtigen. Kurz gesagt, fordern wir

1. eine Unterscheidung der direkt einsetzbaren Rohstoffe aus dem Recycling von den übrigen Abfällen,
2. die Ermöglichung der Verbringung von Rohstoffen aus dem Recycling, die keine Gefahr für die Umwelt darstellen, in OECD- und Nicht-OECD-Länder, wenn sie den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Anmerkung der Verbände zu Artikel 37:

Wir halten eine stoffstromspezifische Betrachtungsweise für die gesamte EU-Abfallverbringungsverordnung nach wie vor für unabdingbar. Der „One-Size-Fits-All“ Ansatz stellt eine große Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Recyclingwirtschaft und damit für die Funktionsfähigkeit der Kreislaufwirtschaft dar. Insbesondere bei nicht gefährlichen Abfällen, wie z. B. aufbereiteten Metallschrotten und Altpapier, handelt es sich um wichtige Sekundärrohstoffe, deren jährlicher Überschuss innerhalb der EU mehrere Millionen Tonnen beträgt. Die vorgesehenen umfangreichen Einschränkungen der Exportmöglichkeiten stellen einen massiven Eingriff in funktionierende Märkte dar, wodurch die Funktion des automatischen Ausgleichs außer Kraft gesetzt und die globale Kreislaufwirtschaft ausgebremst wird. Insgesamt sind alle Abfälle, die vor der Verbringung bereits innerhalb des EU-Binnenmarktes ein qualifiziertes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, wichtige Sekundärrohstoffe, von denen keine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit ausgehen kann und deren Ausfuhr daher auch nicht über das bisherige Maß erschwert werden sollte.

<p>Kommissionsvorschlag: Artikel 37, Absatz 1 Die Ausfuhr folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist verboten:</p> <p>(a) in Anhang III, IIIA oder IIIB aufgeführte Abfälle;</p> <p>(b) nicht gefährliche Abfälle, die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführt sind, sofern sie nicht bereits in Anhang III, IIIA oder IIIB genannt werden.</p>	<p>Änderungsvorschlag der Verbände: Artikel 37, Absatz 1 Die Ausfuhr folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist verboten:</p> <p>für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die nicht behandelt wurden. Als behandelt gelten Abfälle, die eine abfallspezifische Behandlung durchlaufen haben, die den von der Industrie festgelegten Qualitätsspezifikationen oder den einschlägigen Normen entsprechen, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt aufgeführt werden, der vor dem Ende des Übergangszeitraums für diesen Artikel und nach enger Konsultation der einschlägigen Interessengruppen erlassen wurde oder in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführte Abfälle, die zur Verwertung in einem Staat bestimmt sind, der auf der gemäß Artikel 38 erstellten Liste der Staaten für die in dieser Liste aufgeführten Abfälle steht.</p>
--	---

Anmerkung der Verbände zu Artikel 38, Absatz 4:

Eine laufende jährliche Aktualisierung der geplanten Liste führt zu einer erheblichen Rechts- bzw. Vertragsunsicherheit und erschwert es damit, stabile Vertragsbeziehungen zu etablieren. Ziel muss es sein, möglichst viele Nicht-OECD-Staaten zu motivieren, die Anforderungen für die Aufnahme in die Liste zu erfüllen. Nur so kann globale Kreislaufwirtschaft funktionieren. Der ENVI sollte daher dem Kommissionsvorschlag folgen, die Liste allenfalls alle zwei Jahre zu erneuern. Einmal gelistete Länder sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes nur innerhalb definierter Zeiträume neu überprüft werden. Gleichzeitig muss aber die Möglichkeit bestehen, dass auch innerhalb des Zwei-Jahreszeitraumes weitere Nicht-OECD-Staaten auf die Liste gelangen können, sobald sie die Voraussetzungen erfüllt haben.

Änderungsvorschlag ENVI: Artikel 38, Absatz 4

Die Kommission aktualisiert die Liste der Staaten, in die Ausfuhrer zugelassen sind, regelmäßig, mindestens aber **jedes Jahr** nach ihrer Erstellung [...]

Änderungsvorschlag Verbände: Artikel 38, Absatz 4

Die Kommission aktualisiert und überprüft die Liste der Staaten, in die Ausfuhrer zugelassen sind, **alle zwei Jahre** nach ihrer Erstellung [...] **Staaten, die während dieses Zwei-Jahreszeitraumes die Anforderungen erfüllen, können auch innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nachträglich beantragen in die Liste aufgenommen werden. Die Prüfung der Kommission erfolgt für diese Staaten zum Zeitpunkt der Antragstellung.**

Anmerkung der Verbände zu Artikel 42, Absatz 1

Grundsätzlich haben wir starke Bedenken, ob Artikel 42 mit dem OECD-Ratsbeschluss und den darin enthaltenen Regelungen zum freien Handeln von Rohstoffen im Einklang steht. Weiterhin sollte sich Artikel 42, Absatz 1 auf die Überwachung von problematischen Abfällen beschränken. Nur diese stellen eine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar.

Kommissionsvorschlag: Artikel 42, Absatz 1

Die Kommission überwacht den Umfang der Ausfuhrer von Abfällen aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass diese Ausfuhrer im Empfängerstaat keine schwerwiegenden Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen [...]

Änderungsvorschlag Verbände Artikel 42, Absatz 1

Die Kommission überwacht den Umfang der Ausfuhrer von **unbehandelten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen** aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass diese Ausfuhrer im Empfängerstaat keine schwerwiegenden Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen [...]

Anmerkung der Verbände zu Artikel 42, Absatz 2

Wir begrüßen, dass der Begriff „erheblich erhöht“ präzisiert wurde. Die vorgeschlagenen Kontrollmechanismen sind aber zu kurzgefasst. Hier werden weder konjunkturelle, noch regelmäßige saisonale Schwankungen, anlagenbezogene Gründe (z. B. Revisionszeiträume) oder regionale Feiertage angemessen berücksichtigt. Wenn sich die einzelnen Länder bei den jeweiligen Stoffströmen alle 3 Monate dafür rechtfertigen müssen, warum die Zahlen zu bestimmten Zeiten schwanken, führt dies zu einem überhöhten und auch überflüssigen Bürokratieaufwand, sowohl für die betroffenen Länder als auch für die EU bzw. die Vollzugsbehörden. Wir empfehlen jedoch, den Kontrollmechanismus erst bei einer Steigerung von 100 Prozent im Laufe eines Jahres in Erwägung zu ziehen. Denn konjunkturelle und saisonale Schwankungen können schnell dazu führen, dass der Export von bestimmten Rohstoffen, wie Stahl- oder Aluminiumschrott, ansteigen oder fallen.

Änderungsvorschlag ENVI: Artikel 42, Absatz 2

In Fällen, in denen die Ausfuhr eines bestimmten Abfallstroms aus der Union in einen Staat für den der OECD-Beschluss gilt, **innerhalb von drei Monaten um 30 % gegenüber dem vorangegangenen Dreimonatszeitraum zugenommen hat** und keine ausreichenden Nachweise dafür vorliegen, dass der betreffende Staat in der Lage ist, diese Abfälle auf umweltverträgliche Weise gemäß Artikel 56 zu verwerten, fordert die Kommission die zuständigen Behörden des betreffenden Staates auf, innerhalb von 60 Arbeitstagen Informationen über die Bedingungen, unter denen die betreffenden Abfälle verwertet werden und

Änderungsvorschlag Verbände Artikel 42, Absatz 2

In Fällen, in denen die Ausfuhr eines bestimmten Abfallstroms aus der Union in einen Staat für den der OECD-Beschluss gilt, **innerhalb von drei Monaten um 100 % gegenüber dem vorangegangenen Jahr zugenommen hat** und keine ausreichenden Nachweise dafür vorliegen, dass der betreffende Staat in der Lage ist, diese Abfälle auf umweltverträgliche Weise gemäß Artikel 56 zu verwerten, fordert die Kommission die zuständigen Behörden des betreffenden Staates auf, innerhalb von 60 Arbeitstagen Informationen über die Bedingungen, unter denen die betref-

über die Fähigkeit des betreffenden Staates zur Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle vorzulegen.

fenden Abfälle verwertet werden und über die Fähigkeit des betreffenden Staates zur Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle vorzulegen.

Anmerkung zu Artikel 43, Absatz 2 und Anmerkung zu Anhang X

Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag, dass Anlagen von unabhängigen qualifizierten Dritten auditiert werden. Es dürfen jedoch keine unrealistischen überzogenen Anforderungen an das Drittland gestellt werden. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang Anhang X, Ziffer 2 a und b. Gemäß dem OECD-Beschluss OECD/LEGAL/0266 müssen die in einen anderen OECD-Staat ausgeführten Abfälle „zur Verwertung in einer Verwertungsanlage bestimmt sein, die die Abfälle in umweltverträglicher Weise gemäß den nationalen Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, denen die Anlage unterliegt, verwertet“. Die Forderung, dass Drittlandanlagen die EU-Rechtsvorschriften einhalten müssen, geht an der Bedingung des OECD-Beschlusses vorbei und sollte durch internationale Normen und Praktiken als Bezugspunkt ersetzt werden. Außerdem widerspricht die jetzt zu Recht vorgeschlagene Änderung auf der Grundlage etablierter, international anerkannter Normen dem Verweis auf EU-Rechtsvorschriften in Anhang X.

Kommissionsvorschlag Anhang X

2. Bei der Prüfung, ob eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Dritte, der die Überprüfung vornimmt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen:

(a) spezifische nach EU-Recht verbindliche Anforderungen an die Behandlung bestimmter Abfälle und an die Berechnung der behandelten Abfallmenge;

(b) die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, die für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen angenommen wurden.

Änderungsvorschlag für Anhang X

2. Bei der Prüfung, ob eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Dritte, der die Überprüfung vornimmt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen:

(a) OECD-Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen

(b) die besten verfügbaren Techniken, die von der Industrie des Empfängerlandes üblicherweise eingesetzt werden

Anmerkung der Verbände zu Artikel 43, Absatz 4:

Ad-hoc-Audits dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass die Betriebseinrichtung die Auditkriterien nicht mehr erfüllen. Der Begriff „plausible Informationen“ ist zu vage und hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Die natürliche und juristische Person, die die Abfälle ausführt, bedarf der Rechtsklarheit über ihren Verpflichtungen, insb. wenn Verstöße hiergegen sanktioniert werden/werden können.

Kommissionsvorschlag Artikel 43, Absatz 4:

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführt, führt darüber hinaus unverzüglich eine Ad-hoc-Überprüfung durch, wenn ihr plausible Informationen darüber vorliegen, dass eine Anlage die Kriterien des Anhangs X nicht mehr erfüllt.

Änderungsvorschlag für Artikel 43, Absatz 4:

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführt, führt auch dann unverzüglich eine Ad-hoc-Prüfung durch, wenn **evidenzbasierte Informationen** darüber vorliegen, dass eine Anlage die Kriterien des Anhangs X nicht mehr erfüllt.

Anmerkung der Verbände zu Artikel 43 Abs.2 i.V.m. Absatz 5:

Die Absätze sehen vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die auf eigene Kosten ein Audit in Auftrag gegeben hat, diese zu „fairen wirtschaftlichen Bedingungen“ auch anderen natürlichen und juristischen Personen anbieten muss. Was unter „fairen wirtschaftlichen Bedingungen“ zu verstehen ist, ist allerdings vollkommen unklar und bedarf der weiteren Erläuterung. Keine fairen wirtschaftlichen Bedingungen lägen jedenfalls vor, wenn die Forderung die tatsächlich entstandenen Kosten für das Audit übersteigen würden. Auch müssen die wirtschaftlichen Bedingungen, zu denen das Audit angeboten wird, für alle gleich sein. Dies führt sonst zur Wettbewerbsverzerrung. Dies sollte aus dem Gesetzestext auch eindeutig hervorgehen.

Zudem wird sich Absatz 5 aus unserer Sicht auch nicht bewähren, da üblicherweise keine juristische oder natürliche Person ein Interesse daran hat, dass die Konkurrenz mit dem Audit wirtschaftliche Gewinne erzielt. Alternativ sollte daher jedenfalls zusätzlich aufgenommen werden, dass auch der Empfänger die Möglichkeit hat, die Auditierung auf eigenen Kosten unter den genannten Bedingungen vorzunehmen. Dieser hat dann die Möglichkeit, diese Kosten in den jeweiligen Verträgen zu berücksichtigen.

Kommissionsvorschlag + ENVI Vorschlag: Artikel 43, Absatz 5

Eine natürliche oder juristische Person, die für eine bestimmte Anlage eine Überprüfung gemäß Absatz 2 in Auftrag gegeben oder durchgeführt hat, stellt sicher, dass eine solche Überprüfung auch anderen natürlichen oder juristischen Personen, die Abfälle in die betreffende Anlage ausführen wollen, zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird und ohne Offenlegung von Informationen über die Person, die das Audit in Auftrag gibt, was das Geschäftsgeheimnis verletzen könnte. Die Kommission erstellt ein zentrales, öffentlich zugängliches Register der geprüften Einrichtungen.

Anmerkung der Verbände zu Artikel 43, Absatz 8:

Die Möglichkeit, internationale Vereinbarungen zur Gewährleistung einer umweltgerechten Betriebsführung in Einrichtungen von Drittländern zu schließen, sollte nicht auf OECD-Länder beschränkt werden. In Anbetracht der erheblichen administrativen und finanziellen Auswirkungen einer Audit-Verpflichtung, insbesondere für KMUs, ist die Kommission verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen für den Abschluss solcher Vereinbarungen zu unternehmen. In Anbetracht des begrenzten Zeitrahmens des vorgeschlagenen Übergangszeitraums wird der Kommission eine zusätzliche Frist von zwei Jahren für den Abschluss der internationalen Vereinbarungen eingeräumt. Zur Erleichterung des Abschlusses solcher Vereinbarungen sollten die einschlägigen OECD-Empfehlungen als Grundlage herangezogen werden.

Kommissionsvorschlag Artikel 43, Absatz 8:

Besteht zwischen der Union und einem Drittstaat, für das der OECD-Beschluss gilt, ein internationales Übereinkommen, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle gemäß den Kriterien des Anhangs X auf umweltgerechte Weise bewirtschaften, sind natürliche und juristische Personen, die Abfälle in diesen Drittstaat ausführen wollen, von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen.

Änderungsvorschlag für Artikel 43, Absatz 8:

Wird in einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union **und einem oder mehreren** Drittstaaten anerkannt, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle auf umweltverträgliche Weise im Einklang mit den in Anhang X festgelegten Kriterien bewirtschaften, so sind natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, Abfälle in diese Drittstaaten auszuführen, von der Verpflichtung nach Absatz 2 befreit. **Für den Abschluss der oben genannten internationalen Übereinkünfte dient die Empfehlung des Rates über OECD-Rechtsinstrumente für eine umweltverträgliche**

Abfallbewirtschaftung (ESM) als Grundlage. Die Kommission unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um die in diesem Absatz genannten internationalen Übereinkünfte vor Ablauf des in Artikel 82 dieser Verordnung genannten Übergangszeitraums für diesen Artikel zu schließen. Wird bis zum Ende des in Artikel 82 genannten Übergangszeitraums kein internationales Übereinkommen geschlossen, so wird der Übergangszeitraum für diesen Artikel um weitere zwei Jahre verlängert.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Änderungsanträge unterstützen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer

bvse e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn



Daniela Entzian
Geschäftsführerin

BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf



Ralf Schmitz
Hauptgeschäftsführer

VDM e.V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin